

# BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT  
Neuburg-Schrobenhausen



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Landschaftspflegeverband Neuburg-Schrobenhausen, Theresienstraße 160, 86633 Neuburg an der Donau

**Vorhaben:** Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Anlage einer Grabenaufweitung mit zeitweise wasserführenden Flachmulden in der Gemarkung Sinning

### I. Sachverhalt

Die geplante Maßnahme ist im Gemeindegebiet Oberhausen, Gemarkung Sinning lokalisiert. Es sind die Grundstücke mit der Flurnummer 1987/0 und 1987/2 der Gemarkung Sinning betroffen.

Beide Flurstücke liegen innerhalb des überregional bedeutsamen Wiesenbrütergebietes „Donaumoos bei Obermaxheim“. Des Weiteren befinden sich die Flächen im Gebiet der beiden BayernNetzNatur-Projekte „Allen Unkenrufen zum Trotz“ und „Donaumoos“. Die Flächen werden bislang als extensives Grünland bewirtschaftet.

Die Planung sieht die Anlage einer Uferabflachung auf ca. 100 Meter Länge und maximal 15 Meter Breite vor. Es ist geplant im eingetieften Bereich zwei ca. 20 bis 30 Zentimeter tiefe Gumpen/Seigen anzulegen, die bei hohen Grundwasserständen einen Anschluss zum Grundwasser besitzen können. Durch natürliche Sukzession soll sich am Rand der Aufweitung zur bestehenden Wiese im Nordosten hin ein Schilf- und Röhrichtbereich entwickeln. Bei Bedarf kann eine abschnittsweise Mahd des Schilfes erfolgen oder ein Übermaß an aufkommenden Gehölzen zurückgedrängt werden. Insgesamt soll die Biotopqualität der Flächen verbessert werden

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Daher besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter [www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 09.08.2024  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T  
SG 32 - Umweltamt